

Preisordnung Nr. 1055/1*.

— Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 12. März 1960

In Durchführung des § 2 der Preisverordnung Nr. 1053 vom 30. Mai 1958 — Verordnung über die Preise für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Das Ministerium für Handel und Versorgung setzt auf Basis der geltenden Erzeugerpreise die Einzelhandelsverkaufspreise und in Ausnahmefällen Großhandelsabgabepreise für frisches Gemüse und Obst fest. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise. Sie gelten sowohl für den sozialistischen als auch für den privaten Handel.

§ 2

(1) Für die sozialistischen Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsbetriebe werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

I. Handelsaufschläge:

- | | |
|--|------|
| a) für den Erfassungs- und Versandgroßhandel | 6 % |
| b) für den Empfangs- und Platzgroßhandel | 11 % |
| c) für den Einzelhandel | 32 % |

II. Abgeltungssätze:

- | | |
|---|---------|
| a) für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel | 4 % |
| b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel | 4 % |
| c) Transportabgeltung (pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels
je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage | 0,70 DM |
| d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung
je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage | 0,80 DM |
| e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle
je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage
Das Transportrisiko ab Versandstation verladen und die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel. | 4,20 DM |

Die vorgenannten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gelten nicht für Treibgemüse.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Handelsaufschläge und Abgeltungssätze für Treibgemüse für die einzelnen Preisperioden in Form von effektiven Beträgen fest. Die Höhe der Handelsaufschläge und Abgeltungssätze darf die Beträge gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.

* Preisordnung Nr. 1055 (GBl. I 1958 S. 562)

(3) Die Handelsaufschläge (Handelsspannen) gelten als Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Sie sind nach Abs. 1 Ziff. I zu beziehen auf die tatsächlich gezahlten Erzeugerpreise ohne Lagerkostenzuschläge und Qualitätszuschläge, höchstens jedoch auf die geltenden gesetzlichen Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst.

(4) Die Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden; sie beziehen sich nach Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a und b auf den Einstandspreis.

(5) Die Abgeltungssätze für Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für Verpackungsmaterial im Verhältnis 50 : 50. Wird das Verpackungsmaterial des Empfängers so rechtzeitig gestellt, daß der Lieferer die Möglichkeit hat, dieses bei der Erfassung bzw. beim Aufkauf zu verwenden, so erhält der Empfänger die volle Abgeltung für Verpackung.

(6) Der Handelsaufschlag für den Empfangs- und Platzgroßhandel versteht sich bei Belieferung des Einzelhandels frei Verkaufsstelle.

(7) Der Abgeltungssatz nach Abs. 1 Ziff. II Buchst. e ist ein Durchschnittssatz, der entsprechend den örtlichen ökonomischen Bedingungen der Bezirke vom Ministerium für Handel und Versorgung differenziert werden kann.

§ 3

Bezieht der Privathandel frisches Gemüse und Obst vom sozialistischen Handel, so sind die im § 2 Abs. 1 festgelegten und die gemäß § 2 Abs. 2 festzulegenden Handelsaufschläge und Abgeltungssätze auch für den privaten Groß- und Einzelhandel verbindlich.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind der vorgesehene Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Bezieht der Einzelhandel frisches Gemüse und Obst direkt vom Erzeuger, so ist die Großhandelsspanne, soweit nicht Näheres bestimmt ist, nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger Vereinbarung aufzuteilen. Die Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) gilt bei Direktgeschäften zwischen Erzeuger und Einzelhandel mit frischem Gemüse und Obst nicht.

§ 5

Die Handelsabgabepreise an die weiterverarbeitende Industrie werden durch besondere Anweisung des Ministers für Handel und Versorgung bekanntgegeben.

§ 6

(1) Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und Güteklasse zu enthalten. Bei Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen und Renekloden ist außerdem die Sorte anzugeben.